

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tagesblatt Rijsa.
Herrnstr. 20.

Amtsblatt

Verlagsanstalt: Rijsa, 21888.
Groschenstr. Rijsa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Rijsa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 173.

Wittwoch, 28. Juli 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellung, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 1 mm hohe Großschreib- (7 Spalten) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Kontext gerät, Jagd- und Erntekarten: Rijsa. Vierzehntägige Anzeigengebühren: Rijsa. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlagsanstalt — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Rijsa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döhnel, Rijsa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rijsa.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Ankaufsbefreiungen für Ferkel.

1. Die Bestimmungen über die Ankaufsbefreiungen für Ferkel und Läufer Schweine bis zu 25 kg Lebendgewicht werden aufgehoben. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Kuh- und Rindfleisch vom 27. Juli 1918 (Nr. 174 der Sächs. Staatszeitung) erhält daher folgende Veränderungen:
1. Der 2. Absatz des § 1 erhält folgende Fassung:
"Schweine über 25 kg Lebendgewicht dürfen nur an Mitglieder des Viehhändlerverbandes mit großer Ausweisfarbe veräußert werden."
Ferner sind zu streichen:
2. In § 2 Abs. 1 der 3. Satz.
3. In § 3 der 2. Absatz.
4. In § 4 Abs. 3 die Worte: „für Schweine unter 25 kg Lebendgewicht“.
II. Im Zusammenhang hiermit wird die Frist zur Anmeldung von Ferkeln zur Viehliste, soweit der Ankauf durch Geburt erfolgt, von 1 Woche auf 3 Wochen ausgedehnt. § 2 der Bekanntmachung über Viehlisten vom 15. August 1918 (Nr. 190 der Sächs. Staatszeitung) erhält deshalb im 1. Satz folgenden Zusatz:
"Bei Ankauf von Ferkeln durch Geburt ist die Anzeige binnen 3 Wochen zu erstatten."
III. Im übrigen bleiben alle sonstigen Bestimmungen für Ferkel und Läufer Schweine bis zu 25 kg, insbesondere diejenigen über die Anmeldung dieser Tiere zur Viehliste, nach wie vor in vollem Umfange bestehen.
IV. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Großenhain, am 28. Juli 1920.
Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 1186 V A L III 3955

Zuckerarten Reihe 18 betr.

Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der residierten Städte Großenhain und Rijsa wird folgendes bestimmt:
1. Der neue Zuckererzeugungszeitraum erstreckt sich auf die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1920.
a) Die Ausgabe der Zuckerarten für die Einzelverbraucher erfolgt durch die bisherigen Ausgabestellen.
b) Die Zuckerarten für die gewerblichen Betriebe werden vom 30. Juli ab durch die Amtshauptmannschaft verausgabt.
2. Es erhalten
a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahre 2 Zuckerarten über 3 Pfd. Zucker,
b) alle übrigen Personen 1 Zuckerart über 3 Pf. Zucker.
Für die Berechnung des Alters zu a) ist der 1. August 1920 maßgebend.
Für Betriebe erfolgt die Zuckerabgabe in dem Maßstabe wie bisher.
Gewichte und Abmessungen von Zucker sind an die Amtshauptmannschaft zu richten.
3. Die Zuckerarten und der Bezugswert sowie die Besonderekarte sind wie bisher mit Name und Wohnung des Inhabers und Kleinhändlers zu versehen. Die Bezugskarten und Erzeugnisunterarten sind sofort bei der Verlieferung zu entwerten.
4. Die Abholung des Zuckers auf die Zuckerarten, Bezugskarten und Erzeugnisunterarten für den Verlieferungszeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 1920 beim Kleinhändler muß reiflos bis zum 20. Oktober erfolgen. Den Kleinhändlern ist in der Zeit vom 21. bis 31. Oktober 1920 der Verkauf von Zucker, abgesehen von der Ausnahme des folgenden Absatzes, untersagt.
Mittelschleifer- und Binnenschleifer-Zuckerarten sind durch den Kleinhändler auch in der Zeit vom 21. bis 31. Oktober 1920 ohne Einschränkung zu beliefern.
5. Zuwiderhandlungen werden nach der Bundesratsverordnung vom 17. Oktober 1917 bestraft. Diese Strafbestimmungen erheben sich gegenüber denjenigen Anwendung, die sich mehr Bezug- oder Zuckerarten verschaffen, als ihnen nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung zusteht.
Großenhain, am 27. Juli 1920.
808 o III. Der Kommunalverband.

Abbruch von Kaufverträgen über Brotgetreide, Gerste und Hafer vor der Trennung der Früchte vom Boden betreffend.

Nach § 4 der Reichsgetreideordnung über die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 — Reichs-Gesetzblatt Seite 1027 folgende — dürfen vor Trennung der Früchte vom Boden Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Getreide der gedachten Arten gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.
Unter das Verbot fallen auch Veräußerungen im Wege freiwilliger Versteigerungen sowie Pacht-, Miet- und sonstige Verträge, die eine Umgehung dieses Verbotes bewirken. Alle Verträge dieser Art, die vor Inkrafttreten der Reichsgetreideordnung, also vor dem 21. Mai 1920 abgeschlossen sind, sind nach § 4 Absatz 2 a. a. O. nichtig.
Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 80 Absatz 1 Biffer 2 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht die Voraussetzungen für eine schwerere Bestrafung nach § 81 a. a. O. vorliegen.
Großenhain, am 28. Juli 1920.
843 o I. Der Kommunalverband.

Betriebsweisefettkarten betr.

Nachdem die Zwangsbescheinigung der Margarine vom 1. August 1919, ab aufgehoben worden ist, werden Betriebsweisefettkarten für Betriebe (Bäckereien, Konditoreien, Gastwirtschaften) nicht mehr ausgeben. Diese Betriebe haben vielmehr die erforderlichen Mengen sich im freien Verkehr zu beschaffen.
Großenhain, am 20. Juli 1920.
812 b III. Der Kommunalverband.

Anlieferung von Getreide zur Reinigung in Mühlenbetrieben.

Die Anlieferung von Brotgetreide, Gerste und Hafer in einem Mühlenbetrieb lediglich zur Reinigung ist nur mit besonderer vorher eingeholender Erlaubnis des Kommunalverbandes zulässig.
Landwirte die Brotgetreide, Gerste und Hafer in einem Mühlenbetriebe reinigen lassen wollen, haben in den deshalb an den Kommunalverband einzureichenden Gesuchen anzugeben:
1. Name des anliefernden Besitzers,
2. des Mühlenbetriebs, in dem die Reinigung erfolgen soll,
3. Art und Menge der anliefernden Vorräte.
Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Ausweises, dessen äußere Gestalt der der Mahl- und Schrotarten gleich.
Mühlenbetriebe dürfen Brotgetreide, Gerste und Hafer von Landwirten zur Reinigung nur in den Mengen annehmen, die durch einen gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Ausweis belegt werden.
Die Mühlenbetriebe haben diese Ausweise wie Mahl- und Schrotarten zu behandeln. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbandes sind deshalb auf diese Ausweise sinngemäß anzuwenden. Insbesondere sind auch die bei Mahl- und Schrotarten vorgeschriebenen Gewichtseintragungen und Bescheinigungen, sowie Eintragungen in die Lagerbücher vorzunehmen.
Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 80 Absatz 1 Biffer 12 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Der Verstoß ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt

werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.
Großenhain, am 28. Juli 1920.
844 a I. Der Kommunalverband.

Verarbeitung von Gerste und Hafer für Selbstversorger.

Auf Grund § 64 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 — Reichs-Gesetzblatt Seite 1027 folgende — wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain folgendes bestimmt:
1. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von ihrem selbstgebauten Getreide in der Zeit vom 16. August 1920 bis 15. August 1921 a) zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf an Gerste und Hafer monatlich je 5 kg verbrauchen,
b) an das im Betriebe erhaltene Vieh die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Reichsrates nach feststehenden Mengen Gerste und Hafer verfüttern; diese dürfen nur in gebrodenem Zustande verfüttert werden, soweit der Kommunalverband nicht Ausnahmen gestattet.
Gerste und Hafer darf nur auf Grund von Erlaubnisscheinen (Mahl-, des Schrotarten zu Mehl, Schrot, Orsch, Graupen und ähnlichen Erzeugnissen) verarbeitet werden.
2. Die Anträge auf Ausstellung von Mahl- und Schrotarten sind bei der Ortsbehörde zu stellen. Letztere haben die Zahl der Selbstversorger und der in Betracht kommenden Viehstücke und das Vorhandensein selbstgebaute Früchte zu bescheinigen und die Anträge an die Amtshauptmannschaft einzureichen.
3. Die Mahl- und Schrotarten können jedesmal nur für die Menge ausgefertigt werden, die zur Ernährung eines Vorrates für höchstens 2 Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbandes für höchstens 4 Monate nötig sind; sie sind gültig nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen, die nicht länger als 4 Monate laufen dürfen.
Will ein Selbstversorger seinen Verbrauch vorübergehend einschränken, um später entsprechend größere Mengen verbrauchen zu können, so darf er seine Ersparnisse nicht in Körnern, sondern nur in Erzeugnissen (Mehl, Schrot usw.) aufbewahren. Ersparnisse in Körnern können bei Revisionen nicht als solche anerkannt werden.
4. Die Verarbeitung darf nur in dem Betriebe erfolgen, der auf den Mahl- und Schrotarten bezeichnet ist. Ein Wechsel des Betriebes ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig.
Die Verarbeitung auf eigener Schrotmühle im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Schrotmühlen haben nach wie vor verriegelt zu bleiben.
5. Die Mühlen dürfen Gerste und Hafer von Unternehmern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch eine vorher oder gleichzeitig ausgehändigte ordnungsmäßig ausgestellte Mahl- oder Schrotkarte belegt sind.
Bei Herstellung von Gerstenmehl für Selbstversorger hat die Ausmahlung wie bisher 85 Prozent zu erfolgen.
6. Die Mühlen dürfen Gerste und Hafer oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes nur in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen und in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Mahl- oder Schrotkarten vorliegen.
7. Aufträge zur Vermahlung von Teilen der auf den Mahl- und Schrotarten verzeichneten Mengen dürfen die Mühlen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Restes verzichtet; weiter dürfen die Mühlen die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben.
8. Die Ablieferung von Gerste und Hafer und die Abholung von Erzeugnissen bei den Mühlenbetrieben, sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet, die nur für den Einzelfall erteilt werden kann.
9. In den Mühlenbetrieben sind die Früchte bei der Anlieferung und die Erzeugnisse bei der Ablieferung genau zu verwiegen.
10. Der Unternehmer hat vor der Beförderung des Getreides zur Mühle an dem die Früchte enthaltenden Sack einen Anhängesettel anzubringen, auf dem der Name des Eigentümers, sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt ist. Der Anhängesettel besteht aus 2 Abschnitten, von denen der eine (obere) in der Mühle verbleibt, während der andere (untere) vom Müller mit dem eingetragenen Mählergebnisse zu versehen und an dem das Mahlgut enthaltenden Sack anzubringen ist.
Vordrucke hierzu sind von der Amtshauptmannschaft zu beziehen.
Die Mühlen dürfen Gerste und Hafer nur annehmen, wenn die Säcke sämtlich mit den vorgeschriebenen Anhängeseteln versehen sind.
11. Die Mahl- und Schrotarten bestehen aus 2 Abschnitten. Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahl- und Schrotkarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Anmahlung das Ergebnis an Mehl, Kleie, Abfall und Schwund, Orsch, Graupen usw. einzutragen. Abschnitt 1 ist von ihm aufzubewahren, Abschnitt 2 dem Unternehmer mit dem Mahlerzeugnisse zurückzugeben.
Die Mühlen haben die gesamte Ausbeute der Vermahlung einschließlich Kleie und Abfall an den Auftraggeber abzuliefern, auch wenn dieser dies nicht ausdrücklich verlangt haben sollte.
12. Die Mühlenbetriebe haben ein Mahl- und Lagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in das die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mählerzeugnissen, sowie das Ergebnis der Mahlung täglich einzutragen sind.
Der Ueberbringer des Getreides und der Abholer der Mählerzeugnisse hat in dem Mahlbuch die Eintragungen zu bescheinigen und ist neben dem Müller für ihre Richtigkeit verantwortlich.
13. Abschriften der Mahlbucheinträge sind vom Müller mit den Abschnitten 1 der Mahl- und Schrotarten am Schlusse jeden Monats bis spätestens zum 4. des folgenden Monats an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes einzureichen.
14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bekanntmachung werden auf Grund von § 80 Absatz 1 Biffer 12 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.
Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Gerste und Hafer oder daraus hergestellten Erzeugnissen eine rechtsträchtige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzusetzen.
Der Kommunalverband kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften ungewissen erwiesen hat, das Recht der Selbstversorgung entziehen. Die Entscheidung ist stets für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahres auszusprechen.
Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber dieselbe entscheidet die Amtshauptmannschaft endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.
Großenhain, am 28. Juli 1920.
849 b I. Der Kommunalverband.

Donnerstag, den 29. Juli 1920, nachmittags 2 Uhr findet im Stadtpark die Grummelversteigerung statt. Desgleichen anschließend (gegen 4 Uhr) Grummelversteigerung auf dem Raisen.

